

Beilage B zum Vertrag – Barrierefreiheit von Webseiten und web-basierten Anwendungen

IKT-Barrierefreiheit und technische Qualität digitaler Werke
Stand: März 2022

1. Allgemeines.....	1
2. Standards für barrierefreie Webseiten und web-basierte Anwendungen.....	1
2.1. Kompetenz-Nachweis und Erklärung im Angebot zur Einhaltung der Barrierefreiheit.....	3
3. Bestätigung der eingehaltenen Barrierefreiheit im Produkt, Prüfung und Mängelbeseitigung.....	3
3.1. Prüfung der Barrierefreiheit.....	4
3.2. Mängelbeseitigung.....	5
4. Barrierefreiheitserklärung (Accessibility Statement).....	6
5. Mitwirkung an Audit-Verfahren bei geplanter Zertifizierung der Website oder Web- Anwendung.....	6
6. Teilleistung Web Design (grafische/visuelle Gestaltung und UI-Design) – Design.....	7
6.1. Web-Design/UI-Design als Teil der Leistungsaufgabe.....	7
7. Teilleistung Web-Inhalt/Content – Redaktion.....	8
8. Teilleistung Technik/Implementierung – Entwicklung.....	8
9. Leistungsabnahme durch die Auftraggeberin / durch den Auftraggeber.....	10
10. Begleitdokumentation zur Leistungsabgabe.....	10
11. Signierung.....	11
12. Hinweis zur elektronischen Unterfertigung.....	12
13. Bestätigung durch die Bieterin / den Bieter beziehungsweise durch die Auftraggeberin / den Auftragnehmer.....	12

Zur Vermeidung eventueller Missverständnisse: Die juristische Personen bzw. die nicht unmittelbar personenbezogene Begriffe „Bieterin / Bieter“, „Auftraggeberin /

Auftraggeber“ und „Auftragnehmerin / Auftragnehmer“¹ werden nur in weiblicher und männlicher Form wiedergegeben. Die etablierten technischen Fachbegriffe „User Interface“, „Autorensysteme“ und „User Agents“ werden unverändert wiedergegeben und nicht im Sinn der gendergerechten Sprache geändert oder interpretiert.

1. Allgemeines

Die Regelungen der gegenständlichen Beilage gelten für Leistungsverträge, deren Auftragsgegenstand die Erstellung von Websites, webbasierten Anwendungen oder sonstigen webbasierten Produkten mit User Interface (UI) durch die Auftragnehmerin / durch den Auftragnehmer beschreibt. Dies unabhängig davon, ob es sich hierbei um die vertragliche Gesamtleistung (Hauptleistung) oder um Teilleistungen (Nebenleistungen – Design, Content, Technik) oder um Produktteile handelt und ob das finalisierte Werk veröffentlicht werden soll.

2. Standards für barrierefreie Webseiten und web-basierte Anwendungen

Gemäß den rechtlichen Bestimmungen muss das Produkt in Gestaltung, Inhalt, Bedienung und technischer Umsetzung barrierefrei sein nach den Richtlinien für barrierefreie Inhalte (WCAG) in der jeweils aktuellen Fassung im Konformitätslevel AA (aktuell: WCAG 2.1² AA) und nach der Europäischen Norm EN 301 549 in Version 3.2.1 (2021-03)³. Unter „Inhalt“ sind elektronische Inhalte aller Art zu verstehen: Texte, Dokumente, Multimedia (Audio, Video) etc.

Alle in WCAG 2.1 Level AA enthaltenen Erfolgskriterien sind in der technischen EU-Norm EN 301 549, welche im Geltungsbereich des Web-Zugänglichkeitsgesetzes (WZG) umzusetzen ist, bereits referenziert. EN 301 549 unterscheidet dabei Webseiten und darin eingebettete Inhalte (Klausel 9 Web), downloadbare Dokumente und Formular-

¹ nach Bundesvergabegesetz

(<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20010295>)

² <https://www.w3.org/TR/WCAG21/>

³ https://www.etsi.org/deliver/etsi_en/301500_301599/301549/03.02.01_60/en_301549v030201p.pdf

Alle im Geltungsbereich des Web-Zugänglichkeitsgesetzes (WZG) umzusetzenden Klauseln der EU-Norm EN 301 549 in Version 3.2.1 sind im Anhang A1 und A2 gelistet und gelten seit 12. Februar 2022.

Dokumente (Klausel 10 Non Web Documents) und Anwendungen (Klausel 11 Software ausgenommen der Regeln für Anwendungen mit geschlossener Funktion) für Web-Anwendungen/Apps.

Über WCAG 2.1 AA hinausgehend sind im entsprechenden Anwendungsfall die folgenden weiteren Kriterien aus EN 301 549 in Version 3.2.1 (2021-03) zu berücksichtigen:

- Allgemeine, zum Beispiel für Anwendungen mit biometrischen Merkmalen für die Nutzer:innen-Identifizierung oder die Steuerung (Klausel 5),
- spezielle für Kommunikations-Anwendungen in Echtzeit wie Video-Konferenzen (Klausel 6),
- für Video-Präsentation/Anwendungen und Videofunktionalitäten (Videoplayer, Video-Software und -Dateien) in Klausel 7,
- für Autorensysteme und User-Agents wie Player in Klausel 11 und
- Anforderungen an die Dokumentation (Klausel 12).

Eine Übersicht über die relevanten Klauseln aus EN 301 549 in Version 3.2.1 für Websites und mobile Anwendungen im Geltungsbereich des Web Zugänglichkeitsgesetzes und der EU-Richtlinie für barrierefreie Websites und Anwendungen kann der [FFG-Webseite „WCAG-Kriterien und zusätzliche EU-Kriterien für Web“](#)⁴ entnommen werden.

Sollte die redaktionelle Betreuung der Website seitens der Auftraggeberin / seitens des Auftraggebers erfolgen, muss das Redaktionssystem, das CMS, in der Benutzung jedenfalls WCAG 2.1 AA erfüllen und zusätzlich die Kriterien aus Klausel 11 zur Unterstützung der Redaktion für die Erstellung von barrierefreien Inhalten berücksichtigen (verweist auch auf W3C Standard für Autorensysteme ATAG⁵).

Sollte die Redaktionsleistung durch die Auftragnehmerin / durch den Auftragnehmer selbst erfolgen, wird die Einhaltung dieser Regelung im Sinne des Diskriminierungsverbotes aufgrund einer Behinderung in den Arbeits-Dienstverhältnissen, insbesondere nach dem Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) idgF, ausdrücklich

⁴ <https://www.ffg.at/digitale-barrierefreiheit/digitales-zugaenglich-machen/kriterienkatalog-web>

⁵ Siehe dazu auch die W3C/WAI-Richtlinien für Autorensysteme: <https://www.w3.org/WAI/standards-guidelines/atag/>

empfohlen (auch digitale Barrieren für Beschäftigte mit Behinderungen stellen einen häufigen Diskriminierungsgrund dar).

Dem öffentlich zugänglichen Verwaltungswiki „Portal:Barrierefrei“⁶ können weiterführende Informationen zu den Standards, zur WCAG 2.1 AA und zur EN 301 549, zum Prüfen der Kriterien sowie praxisnahe Hinweise zur Planung und Erstellung barrierefreier Websites und web-basierter Anwendungen entnommen werden.

Für die Umsetzungsbereiche Design, Entwicklung und Redaktion werden vor allem die Informationen auf den W3C-Seiten Tipps für Designer:innen⁷, Tipps für Redaktion⁸, Tipps für Entwickler:innen⁹, und Tutorials¹⁰ empfohlen.

2.1. Kompetenz-Nachweis und Erklärung im Angebot zur Einhaltung der Barrierefreiheit

Im Zuge der Anbotslegung: Die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer hat im Angebot eine Kontaktperson für Nachfragen zum Thema digitale Barrierefreiheit zu benennen und im Rahmen der Vorstellung des für die Leistungserbringung geplanten Personals (Projektteam), auch Kompetenzen (Qualifikationen und einschlägige Erfahrungen) bei mindestens einem Mitglied des Projektteams zur Umsetzung der Barrierefreiheitsanforderungen zu belegen. Diese Erklärung hat die geplante Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen im Rahmen des zu erstellenden Produkts (der Gesamtleistung oder der jeweiligen Teilleistung) zu enthalten.

3. Bestätigung der eingehaltenen Barrierefreiheit im Produkt, Prüfung und Mängelbeseitigung

Im Zuge der Abgabe erbrachter Leistung: Die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer hat in der Bestätigung über die eingehaltene Barrierefreiheit eine Kontaktperson für Nachfragen zum Thema digitale Barrierefreiheit zu benennen und die Einhaltung der

⁶ <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Portal:Barrierefrei>

⁷ <https://www.w3.org/WAI/tips/designing/>

⁸ <https://www.w3.org/WAI/tips/writing/>

⁹ <https://www.w3.org/WAI/tips/developing/>

¹⁰ <https://www.w3.org/WAI/tutorials/>

Barrierefreiheitsanforderungen nach den Standards im Rahmen der beauftragten Leistungen laut Werkvertrag/Leistungsvertrag insofern zu bestätigen, dass die durchgeführten Arbeiten vollinhaltlich und nachprüfbar diesen entsprechen.

Sollten punktuelle Abweichungen von den Barrierefreiheits-Vorgaben während der Umsetzung erforderlich werden, wird um ehestmögliche Kontaktaufnahme mit der im Vertrag beziehungsweise Auftragschreiben nominierten Kontaktperson der Auftraggeberin / des Auftraggebers ersucht. Hierbei ist eine Beschreibung des Problems samt Unterbreitung eines Vorschlages zur alternativen, inhaltlich und funktionell vergleichbaren/gleichwertigen Lösung der Aufgabenstellung vorzulegen. Alle Abweichungen von den WCAG 2.1 AA und EN 301 549 sowie die erarbeiteten alternativen Umsetzungsmaßnahmen/technischen Lösungen müssen darin explizit vermerkt werden.

3.1. Prüfung der Barrierefreiheit

Als Nachweis der Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen ist (der Bestätigung über die eingehaltene Barrierefreiheit lt. Kap. 3), das Ergebnis einer von der Auftragnehmerin / vom Auftragnehmer durchgeführten Selbstüberprüfung des Produkts beizulegen. Das beinhaltet jedenfalls die Evaluierung nach WCAG 2.1 AA, ergänzt um die Prüfung der für das Produkt anwendbaren zusätzlichen Kriterien aus EN 301 549. Zur Überprüfung der zusätzlichen Kriterien aus EN 301 549 sind manuelle Prüfschritte im öffentlich zugänglichen Verwaltungs-WIKI beschrieben.

Zur Überprüfung nach WCAG 2.1 AA sind alle anwendbaren, für den Auftragsgegenstand relevanten, testbaren Techniken aus der Gruppe der erforderlichen (Sufficient Techniques) und „typische Fehler“ (Failures) sowie der empfohlenen Techniken (Advisory Techniques) für alle im Produkt eingesetzten Web-Technologien zu jedem WCAG-Erfolgskriterium der Level A und AA zu berücksichtigen.

Eine anpassbare Übersicht aller zu überprüfenden Erfolgskriterien mit Links zu allen dazu verfügbaren Tests nach Auswahl der WCAG-Version, des Konformitätslevels ,der verwendeten Technologien und konkreter Tags beziehungsweise Akteurs-Gruppen (Entwicklung, Redaktion, grafisches Design und UI Design) bietet die W3C-Webseite „How to meet WCAG 2.1“¹¹, deren Einsatz dringend empfohlen wird. Zum Verständnis des jeweiligen WCAG-Erfolgskriterium enthält sie jeweils einen Link zum „Understanding“-

¹¹ https://www.w3.org/WAI/WCAG21/quickref/?currentsidebar=%23col_customize&levels=aaa

Dokument zur Beschreibung des Zwecks und Nutzens des Erfolgskriteriums mit Beispielen und weiterführenden Informationen.

Die Verwendung des WCAG-EM Reporting Tools von W3C sowie deren Vorgaben/Template zur Dokumentation der Testergebnisse und Erstellung des Prüfberichts, wird ebenso empfohlen.¹²

Das Prüfergebnis ist ebenso der Barrierefreiheitserklärung (siehe Kapitel 4) beizulegen. Alle darin angeführten nicht barrierefreien Inhalte, WCAG- und EN 301 549-Verletzungen sind von der Auftragnehmerin / vom Auftragnehmer für die Barrierefreiheitserklärung detailliert zu beschreiben.

Fachliche Kompetenz der prüfenden Person / der für die Prüfung verantwortlichen Person

Die Unterzeichnung des Prüfergebnisses durch eine Person, die eine nachweisliche Ausbildung und Erfahrung als Expertin/Experte für barrierefreie IKT, jedenfalls für barrierefreie Webinhalte und web-basierte Anwendungen beziehungsweise eine gültige Zertifizierung als Certified WebAccessibility Expert (CWAE)¹³, eine IAAP Certification¹⁴ (CPACC, WAS, CPWA bzw. ADS) aufweist, wird ausdrücklich empfohlen. Diese Person kann ein Mitglied des auftragnehmenden Projektteams oder eine von der Auftraggeberin / vom Auftraggeber extern beauftragte „Drittleistung“ sein.

Erst-Kontakte – Anlaufstellen zu fach einschlägigen Vereinen, Organisationen, Unternehmen, Expertinnen und Experten – für die Suche nach fachkompetenten Personen für die Drittleistung zur Evaluierung von Webseiten und web-basierten Anwendungen nach WCAG 2.1 und nach EU-Norm EN 301 549 können dem öffentlich zugänglichen Verwaltungswiki „Portal:Barrierefrei“¹⁵ entnommen werden.

3.2. Mängelbeseitigung

Die Beseitigung der Mängel bei Unvereinbarkeiten mit den Barrierefreiheitsbestimmungen durch die Auftragnehmerin / durch den Auftragnehmer ist

¹² <https://www.w3.org/WAI/test-evaluate/conformance/>

¹³ <https://www.incite.at/de/kurse-zertifikate/certified-webaccessibility-expert/>

¹⁴ <https://www.accessibilityassociation.org/s/certification>

¹⁵ <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Portal:Barrierefrei>

in einem mit der Auftraggeberin / mit dem Auftraggeber vereinbarten angemessenen Zeitraum im Rahmen des Werkvertrages/Leistungsvertrages ohne Zusatzkosten umzusetzen. Die Prüfung der Barrierefreiheit ist nach Beseitigung der Mängel - insbesondere von korrigierten Leistungselementen (punktuell) - zu wiederholen. Die Bestätigung der Einhaltung der Barrierefreiheit im Produkt sowie die Barrierefreiheitserklärung sind entsprechend zu aktualisieren.

4. Barrierefreiheitserklärung (Accessibility Statement)

Jede Website und web-basierte Anwendung im Geltungsbereich des Web-Zugänglichkeitsgesetzes (WZG) muss ab dem Zeitpunkt der Online-Stellung eine Barrierefreiheitserklärung¹⁶ mit veröffentlichen, die neben allgemeinen Informationen zur Anwendung, auch die Feedback- und Kontaktangaben der jeweiligen medieninhabenden Organisation/Einrichtung sowie Informationen zum Durchsetzungsverfahren und zum Stand der Vereinbarkeit mit allen anwendbaren Anforderungen aus EN 301 549 enthält.

Die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen nach den Standards im Rahmen der beauftragten Leistungen sicherzustellen und nachzuweisen sowie an der Erstellung der Barrierefreiheitserklärung mitzuwirken.

5. Mitwirkung an Audit-Verfahren bei geplanter Zertifizierung der Website oder Web-Anwendung

Im Fall einer von der Auftraggeberin / vom Auftraggeber, etwa im Rahmen der Leistungsbeschreibung, vorgesehenen, in Europa gültigen, Zertifizierung der Website – beispielsweise das Web Certificate Austria WACA¹⁷ in Stufe Gold, BIK BITV¹⁸ (Deutschland), „Access for all“-Zertifizierung (Schweiz) –, um die Barrierefreiheit der Website nach WCAG 2.1 AA nach außen hin erkennbar zu machen, verpflichtet sich die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer mitzuwirken. Die Beseitigung der im Rahmen des Audit-Verfahrens

¹⁶ Erklärungen zur und Vorlagen für die Barrierefreiheitserklärung sind im öffentlich zugänglichen Verwaltungswiki <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Portal:Barrierefrei> abrufbar.

¹⁷ <https://waca.at/waca>

¹⁸ https://www.bitvtest.de/bitv_test.html

erhobenen Mängel ist innerhalb des im Audit-Verfahren angegebenen möglichen Zeitraums ohne Zusatzkosten im Rahmen der Mängelbehebung oder Gewährleistung umzusetzen.

6. Teilleistung Web Design (grafische/visuelle Gestaltung und UI-Design) – Design

Unter Berücksichtigung der in den Kapiteln 2 und 3 definierten Vorgaben, sind alle an Design und UI-Design gerichteten Barrierefreiheitsanforderungen uneingeschränkt zu erfüllen.

Bei der Gestaltung web-basierter-Werke ist – sofern nicht anders vertraglich vereinbart beziehungsweise im Rahmen der Leistungsbeschreibung vorgesehen (siehe auch Pkt. 5.1) – das Webdesign des Bundes, der Style-Guide „Corporate Design – Webseiten des Bundes“ einzuhalten. Die Vorlage wird von der Auftraggeberin / vom Auftraggeber im Rahmen der Ausschreibung/Einladung zur Anbotslegung (spätestens jedoch im Zuge der Beauftragung) zur Verfügung gestellt, ebenso bei Bedarf die prototypischen Umsetzungen des Webdesigns des Bundes in den Web-Technologien HTML, CSS, WAI-ARIA und JavaScript.

Sollten Abweichungen von diesen Vorgaben oder Erweiterungen erforderlich sein, wird um ehestmögliche Kontaktaufnahme mit der im Vertrag bzw. Auftragschreiben nominierten Kontaktperson der Auftraggeberin / des Auftraggebers ersucht.

6.1. Web-Design/UI-Design als Teil der Leistungsaufgabe

Ist das Web Design, das grafische Design und UI-Design, für eine Website oder Web-Anwendung oder Teilleistung der eigentliche oder mitenthaltene Gegenstand der Leistungsausschreibung beziehungsweise des Auftrags, dann ist von der Auftragnehmerin / vom Auftragnehmer der Design-Leistungen auch sicherzustellen, dass es mit W3C Web-Technologien (HTML, CSS, WAI-ARIA, SVG, SMIL, ...) spezifikations-konform und barrierefrei umsetzbar ist.

7. Teilleistung Web-Inhalt/Content – Redaktion

Unter Berücksichtigung der in den Kapiteln 2 und 3 definierten Vorgaben, sind alle an die Redaktion, für die Erstellung und Pflege der Inhalte gerichteten Barrierefreiheitsanforderungen uneingeschränkt zu erfüllen.

Sofern vertraglich nicht anders vereinbart, sind die Kommunikations-Richtlinien, Redaktionsrichtlinien und sprachliche Leitfäden der Auftraggeberin / des Auftraggebers in der selbstständigen Aufbereitung der Inhalte durch die Auftragnehmerin / durch den Auftragnehmer für die Website oder web-basierte Anwendung zu beachten. Die Richtlinien-Dokumente werden von der Auftraggeberin / vom Auftraggeber bereitgestellt. Allgemein sind Texte leicht verständlich, für die definierten Zielgruppen angemessen zu formulieren.

Für die Erstellung barrierefreier PDF-Dokumente ist die Vertragsbeilage A „Barrierefreiheit von Publikationen, Dokumenten“ als integraler Bestandteil des Werkvertrages/Leistungsvertrages zur Kenntnis zu nehmen.

Für Inhaltserstellung beziehungsweise Übersetzung von Texten in „Leicht verständliche Sprache“ ist die Vertragsbeilage E „Mindestanforderungen an Übersetzungen in leicht verständliche Sprache“ als integraler Bestandteil des Werkvertrages/Leistungsvertrages zur Kenntnis zu nehmen.

Für die Produktion und Veröffentlichung von ÖGS-Videos (Videos in Gebärdensprache) und/oder ÖGS-Übersetzungsvideos ist die Vertragsbeilage D1, für Live-Übertragungen mit simultaner Verdolmetschung in ÖGS und Veröffentlichung derselben ist die Vertragsbeilage D2 als integraler Bestandteil des Werkvertrages/Leistungsvertrages zur Kenntnis zu nehmen.

8. Teilleistung Technik/Implementierung – Entwicklung

Unter Berücksichtigung der in den Kapiteln 2 und 3 definierten Vorgaben, sind alle an die technische Umsetzung gerichteten Barrierefreiheitsanforderungen uneingeschränkt zu erfüllen.

Im Rahmen der technischen Entwicklung web-basierter-Werke ist – sofern vertraglich nicht anders vereinbart beziehungsweise im Rahmen der Leistungsbeschreibung vorgesehen (siehe Kapitel 6.1) – das Webdesign des Bundes, der Style-Guide „Corporate Design – Webseiten des Bundes“ einzuhalten. Die Vorlage wird von der Auftraggeberin / vom Auftraggeber spätestens im Rahmen der Beauftragung zur Verfügung gestellt, ebenso bei Bedarf die prototypischen Umsetzungen des Webdesigns des Bundes in den Web-Technologien HTML, CSS, WAI-ARIA und JavaScript.

Die Web-Technologien sind spezifikationskonform in der Entwicklung zu verwenden. Bei der Auswahl von Entwicklungs- u. a. Frameworks ist die Barrierefreiheit mitzudenken.

Sollten über die W3C Web Technologien und den in der W3C-Webseite „[How to meet WCAG 2.1](#)“ gelisteten Technologien (HTML, CSS, WAI-ARIA, SVG, SMIL etc.) hinausgehend proprietäre Technologien seitens der Auftragnehmerin / des Auftragnehmers zur Erfüllung des Auftrags vorgesehen werden, sind diese bereits bei Anbotslegung in ihrer Übereinstimmung mit Barrierefreiheitsanforderungen nachweislich zu begründen.

Nutzer:innen mit Assistierenden Technologien bereits bei der Entwicklung und zum Testen einzubinden, wird ausdrücklich empfohlen.

Speziell für die Entwicklung von Redaktionssystem oder Teilen beziehungsweise von User Agents wie beispielsweise Videoplayern oder Teilen davon sei auf weitere W3C-WAI-Standards hingewiesen: ATAG und UUAG.

Die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer hat unverzüglich die Auftraggeberin / den Auftraggeber zu kontaktieren, sollten Barrieren im ausgewählten/vereinbarten Redaktionswerkzeug, im Content Management System oder anderen eingesetzten Anwendungen auftreten.

Technische Sicherheitsbestimmungen sind mit den Barrierefreiheitsanforderungen in Einklang zu bringen.

9. Leistungsabnahme durch die Auftraggeberin / durch den Auftraggeber

Zur Überprüfung des Produkts beziehungsweise der Teilleistung hinsichtlich der digitalen Barrierefreiheit und der Einhaltung der Standards sowie der Plausibilität des Prüfberichts und der Inhalte für die Barrierefreiheitserklärung werden bei der Leistungsabnahme seitens der Auftraggeberin / seitens des Auftraggebers unter anderem folgende Prüfwerkzeuge stichprobenmäßig herangezogen:

- W3C HTML-Validator: <http://validator.w3.org/>,
- W3C CSS-Validator: <http://jigsaw.w3.org/css-validator/>,
- Farb-Kontrast-Prüf-Tools (nach WCAG 2.1),
- automatisierte Online-Test-Tools (nach WCAG 2.1),
- Browser-Plugins (zum Beispiel Web Developer und Lighthouse).

Weiters werden Sichtkontrollen und manuelle Tests (Bedienung mit Tastatur zum Beispiel) durchgeführt, gegebenenfalls auch unter Einbindung von Nutzer:innen mit Assistierenden Technologien (Screenreader und andere).

Für alle anwendbaren zusätzlichen Kriterien EN 301 549 werden stichprobenartig die entsprechenden manuellen Prüfschritte durchgeführt.

Im öffentlich zugänglichen Verwaltungswiki „Portal:Barrierefrei“¹⁹ sind ausgewählte Testverfahren und Test-Werkzeuge für die Prüfung nach WCAG 2.1 sowie die Prüfschritte für die Kriterien EN 301 549 gelistet und beschrieben. Es wird der Auftragnehmerin / dem Auftragnehmer empfohlen, selbige oder vergleichbare Werkzeuge während der Entwicklung und für die Selbstevaluierung einzusetzen.

10. Begleitdokumentation zur Leistungsabgabe

Vertraglich vereinbarte Begleitdokumentation insbesondere das Ergebnis der Selbstüberprüfung lt. Pkt. 3.1 (sofern nicht mittels Test-Reports aus dem WCAG-EM Reporting Tool erstellt – siehe unten) und sofern beauftragt, auch weitere

¹⁹ <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Portal:Barrierefrei>

Produktdokumentation oder Redaktionshandbücher sind elektronisch nach dem Standard für barrierefreie PDF-Dateien zu erstellen und im Dateiformat PDF einschließlich der dazugehörigen Quelldatei (aus der das PDF erstellt wurde) an die Auftraggeberin / an den Auftraggeber zu übergeben.

Test-Reports aus dem WCAG-EM Reporting Tool sind als HTML- und JSON-Datei zu übergeben.

Für die Erstellung der barrierefreien PDF-Dokumente ist die „Vertragsbeilage A Barrierefreie Publikationen Dokumente“ als integraler Bestandteil des Werkvertrages/Leistungsvertrages zur Kenntnis zu nehmen.

11. Signierung

Die PDF-Fassung von Dokumenten, die von der Auftraggeberin / vom Auftraggeber als unterfertigungspflichtig bestimmt wurden, ist ausschließlich mittels **qualifizierter elektronischer Signatur** gemäß Signatur- und Vertrauensdienstegesetz (SVG) in der geltenden Fassung²⁰ zu unterzeichnen – in der Praxis mit Bürgerkarte/Handy-Signatur²¹, ID Austria²² oder einer anderen EU-weit geltenden eID²³.

Bieterin / Bieter beziehungsweise Auftragnehmerin / Auftragnehmer ohne Niederlassung oder Betriebsstätte in der EU können mit der qualifizierten elektronischen Signatur nach den entsprechenden Bestimmungen ihres jeweiligen Herkunftsstaates unterzeichnen; diesbezüglich sind Informationen und Überprüfungsmöglichkeiten dem Teilnahmeantrag oder dem Angebot (je nach Vergabefall) beizuschließen.

²⁰ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20009585>

²¹ <https://www.buergerkarte.at> bzw. <https://www.handy-signatur.at>

²² <https://www.oesterreich.gv.at/id-austria.html>

²³ [https://www.oesterreich.gv.at/themen/dokumente_und_recht/elektronische-identit%C3%A4t-\(eiD\)-anderer-eu-mitgliedstaaten-\(SDG\).html](https://www.oesterreich.gv.at/themen/dokumente_und_recht/elektronische-identit%C3%A4t-(eiD)-anderer-eu-mitgliedstaaten-(SDG).html)

12. Hinweis zur elektronischen Unterfertigung

Zur Verwendung Ihrer aktiven Bürgerkarte / Handy-Signatur rufen Sie bitte Ihr Online-Signierungsportal, Ihre lokale Signierungssoftware oder Ihre Handy-Signatur-App auf.

Folgen Sie bitte den Anweisungen des jeweiligen Serviceanbieters zur elektronischen Unterzeichnung von PDF-Dokumenten.

Aus Gründen der Barrierefreiheit bitte die Signaturplatzierung am Ende des Dokuments vornehmen.

Anschließend unterfertigen Sie mittels Bürgerkartenfunktion durch die unterfertigungsberechtigte(n) Person(en).

Speichern Sie das signierte Dokument zur weiteren Verwendung (z.B. elektronische Versendung oder Anbringung weiterer Signaturen) ab.

Sollten zwei oder mehr Personen unterfertigen müssen, platzieren Sie bitte die zusätzlichen Signaturen untereinander am Ende des Dokuments.

13. Bestätigung durch die Bieterin / den Bieter beziehungsweise durch die Auftragnehmerin / den Auftragnehmer

Ich bestätige hiermit mittels qualifizierter elektronischer Signatur – Bürgerkarte/Handy-Signatur, ID Austria oder einer anderen EU-weit geltenden eID (für Bieterinnen / Bieter bzw. Auftragnehmerinnen / Auftragnehmer ohne Niederlassung oder Betriebsstätte in der EU siehe dazu Signierungsbestimmungen im Pkt. 12) – die Vertragsbeilage B als integralen Bestandteil der Leistungsbeschreibung beziehungsweise des Werkvertrages/Leistungsvertrages.

Hinweis: Bei Bieterinnen-/Bietergemeinschaften beziehungsweise Arbeitsgemeinschaften ist die Unterfertigung durch alle Mitglieder oder deren bevollmächtigte Vertretung erforderlich!